



Brüssel, den 21. Mai 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0199(COD)**

---

---

8857/21  
ADD 1

CODEC 712  
CADREFIN 248  
RELEX 441  
COH 4

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ( <b>erste Lesung</b> ) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

---

### **Erklärung der Tschechischen Republik**

Die Tschechische Republik begrüßt die Einführung der Kleinprojektfonds in der Interreg-Verordnung.

Die Tschechische Republik geht davon aus, dass die Kleinprojektfonds ähnlich wie andere Vorhaben im Rahmen der Interreg-Verordnung partnerschaftlich verwaltet werden können. Dazu gehört, dass die Verwaltung der Kleinprojektfonds durch die Partner auf beiden Seiten der Grenze nach dem gleichen oder einem gleichwertigen Ansatz erfolgt. Als der Rat und das Europäische Parlament während der Verhandlungen die Liste der potenziellen Begünstigten der Kleinprojektfonds erweiterten, stand die Fortsetzung der derzeitigen Praxis hinter ihrer Absicht, womit sie den Forderungen der Begünstigten auf lokaler und regionaler Ebene nachkamen. Dies wurde schließlich so in den Kompromisstext aufgenommen.

Der Einsatz der Kleinprojektfonds im Rahmen der Partnerschaft wird die Fortsetzung des bewährten Ansatzes bei der Verwaltung der Kleinprojektfonds sowie der derzeitigen Praxis ermöglichen, für Antragsteller und Endbegünstigte kleiner Projekte beiderseits der Grenze das gleiche Leistungsniveau zu gewährleisten, und er wird nicht dazu führen, dass allein für die

Verwaltung von Kleinprojektfonds zusätzliche neue grenzübergreifende Einrichtungen geschaffen werden müssen, die mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden sind. Eine andere Auslegung könnte bereits bestehenden und gut etablierten Beziehungen und dem Vertrauen auf beiden Seiten der Grenze abträglich sein. Sie könnte zu einer Minderung der Qualität der Leistungen für die europäischen Bürgerinnen und Bürger führen und in den Regionen bereits angewandten bewährten Verfahren zuwiderlaufen.

### **Erklärung Ungarns**

Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+ (und auch die Fußnote 27 in Anhang III der JTF-Verordnung) Anwendung finden sollte, wobei die Aufschlüsselung im Hinblick auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien erfolgen sollte.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.

## Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

---